

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2017 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst (DS 18-1086):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Der Jahresabschluss 2017 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.801.278.957,94	1.786.263.530,57	+ 15.015.427,37
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.687.553.035,66	1.605.228.111,99	+ 82.324.923,67
Investitionstätigkeit	62.184.126,22	83.103.538,25	- 20.919.412,03
Finanzierungstätigk.	1.349.560.689,89	1.437.495.619,91	- 87.934.930,02
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
		420.515.067,81	5.247.202.058,79

Unter Zurechnung des Jahresüberschusses in Höhe von 15.015.427,37 EUR ergibt sich somit ein Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 405.499.640,44 EUR.

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2017, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2017 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 15.02.2019** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in der **Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg**, während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Duisburg, den 10. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtdirektorin und Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 25 bis 33



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Az. 26.01.01.07-1 EDDL Bauhöhen

Auslegung einer Allgemeinverfügung gem. § 13 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 18 LuftVG

Allgemeinverfügung

Im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung gem. §12 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Sind die Baubeschränkungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse in Teilen des Bauschutzbereichs für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welchen Bauwerke ohne die Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Mit Datum vom 16.11.2018 habe ich per Allgemeinverfügung für Teile des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf entsprechende Regelungen getroffen. Durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage keine weitergehenden Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird hiermit nachstehend ortsüblich bekannt gemacht.

Entscheidung

Für den Verkehrsflughafen Düsseldorf ist ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG a.F. festgelegt. Sind Baubeschränkungen im Bauschutzbereich u.a. infolge besonderer örtlicher Verhältnisse für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können die Luftfahrtbehörden gem. § 13 LuftVG für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können. Auf dieser Grundlage wird hiermit für den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf folgendes verfügt:

1. Innerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke außerhalb der Sicherheitsflächen, der Anflugsektoren und des Flughafenzauns nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten.
2. Außerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bis zu einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke, die außerhalb der Anflugsektoren liegen und nicht unter Nr. 4, Sätze 2 und 3 fallen, nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 61 m über NN (25 m über Flughafenbezugspunkt) überschreiten.
3. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 15 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie die Anflugfläche der Start- und Landebahn 15 mit einer Steigung von 2 % durchstoßen.
4. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 33 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn eine Zustimmung nach den Regelungen unter Punkt 1 und 2 erforderlich ist. Dies gilt nicht für den Bereich innerhalb des Radius von 4 km, in dem bisher aufgrund der Lage im Anflugsektor der Betriebsrichtung 33 Bauhöhen von über 61 m über NN ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden konnten. In diesem Bereich ergibt sich die zustimmungspflichtige Bauhöhe aus der bisherigen Steigung des Anflugsektors oberhalb 61 m über NN.

Vorstehende Regelungen gelten gem. § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Kräne, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme und andere Anlagen und Geräte. Soweit für Bauwerke und die unter § 15 Abs. 1 genannten Objekte keine Baugenehmigung erforderlich ist, bedürfen sie gem. § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Regelungen Nr. 1 – 4 sind auch für Genehmigungen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG anzuwenden.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit vom 31.01.2019 bis zum 14.02.2019 (einschließlich) in der Stadt Duisburg

beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Duisburg, den 8. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Für die Bezirksregierung Düsseldorf
Herr Karrenberg
Tel.-Nr.: 0211 475-4059*

Bekanntmachung einer Straßenbenennung:

Die Bezirksvertretung Süd hat am 11.10.2018 beschlossen, die Erschließungsstraße im Neubaugebiet an der Lüderitzallee in Duisburg-Buchholz in „**Mandelas Pfad**“ zu benennen. (Straßen-Schlüssel: 3164)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 9. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Lageplan zur Straßenbenennung

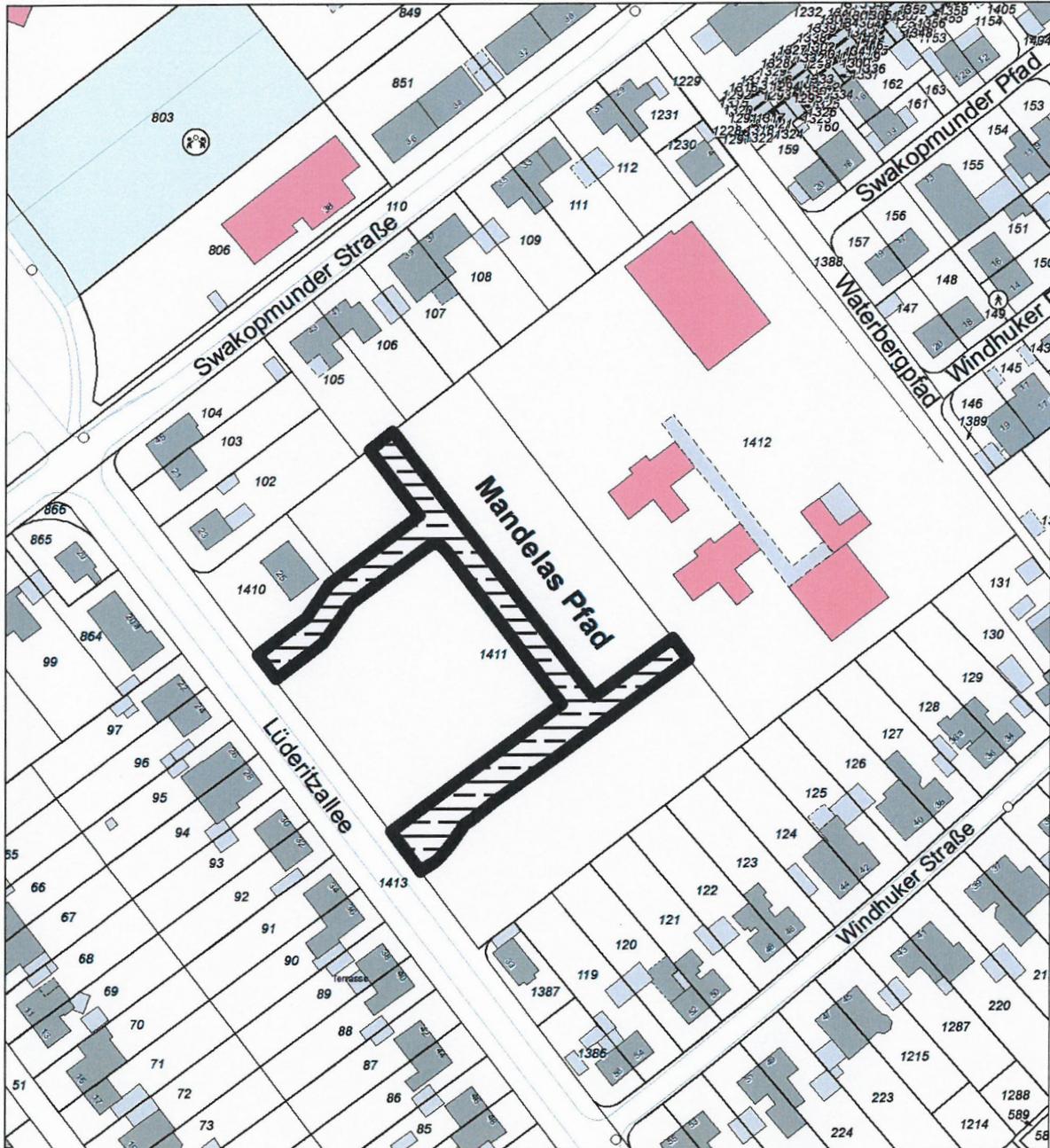
Gemarkung Huckingen

Flur 41

Ohne Maßstab

PLZ 47249 Str.Schl. 3164

Die Straßenbenennung wurden am 11.10.2018 von der Bezirksvertretung Süd beschlossen.



Duisburg, den 15.10.2018

Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

i. A.



Fundsachen, die im Monat Dezember 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Aktenkoffer, 1 Personalausweis, 1 Zeiterfassungschip

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 Handy, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 KFZ-Kennzeichen

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Handys, 1 Personalausweis, 1 Reisepass, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Brille, 1 Schlüsselbund

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss Fernruf: 0203/283 8953

2 Uhren

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 5 Handys, 2 Schmuckstücke, 2 Uhren, 2 Kopfbedeckungen, 1 Unterwäsche, 8 Schals, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 14 Geldbörsen mit

Geldbetrag, 1 Handtasche, 4 sonstige Taschen, 1 Autoschlüssel, 11 Personalausweise, 4 Führerscheine, 8 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 2 Fahrausweise, 1 Aufenthaltserlaubnis, 5 ausländische Ausweise, 4 sonstige Personaldokumente, 4 Sicherheitsschlüssel, 1 Spielware, 1 Regenschirm, 3 Brillen, 1 Parfüm, 1 Eyeliner, 1 Sicherheitstoken, 1 Hörgerät, 1 Bewohnerparkausweis, 1 Trinkflasche, 1 Brillenetui, 1 Korb

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Fahrrad, 2 Handys

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 1 Handy, 2 Geldbörsen, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Reisepass, 1 Brille

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde
14 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 17. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Daniela Kupper, zuletzt wohnhaft Kreuzstr. 22, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-41-03348, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Ufermann
Tel.-Nr.: 0203 283-8773

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Benjamin Dennis Iancu, zuletzt wohnhaft Goeckingstr. 24, 47139 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.12.2017, Aktenzeichen 222002991334 SB125, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 412, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Frau Felder
Tel.-Nr.: 0203 283-7136

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Seit Ali, zuletzt wohnhaft Schmiedestr. 4, 47055 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 23931-3, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Taiyong Liu, derzeit unbekanntes Aufenthalts (ohne festen Wohnsitz in Deutschland) gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.01.2019, Aktenzeichen 32-31-1 La AW 01/19 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lange

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Saleh Ali M. Ageila, zuletzt wohnhaft Palmstr. 2, 47057 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 23952-4, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Halil Bozoglu, zuletzt wohnhaft Altendorfer Str. 300, 45143 Essen, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Ba 23957, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bagar

Auskunft erteilt:
Frau Bagar
Tel.-Nr.: 0203 283-7221

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Bedran Barcadurmus, zum Zeichen 32-23 Gü 11757/2018 vom 16.01.2019 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Mihaly Moldovan, zum Zeichen 32-23 Gü 11608/2018 vom 16.01.2019 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungsgebührenbescheide: 11.12.2017, 30.04.2018
Niederschlagswassergebührenbescheide: 03.01.2017, 12.01.2018
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide: 03.01.2017, 12.01.2018
Mahnbescheide: 27.11.2017, 05.03.2017, 26.06.2018, 07.09.2018, 18.10.2018, 04.12.2018
Benachrichtigung über nicht gezahlte Schmutzwassergebühren: 04.09.2018
Schmutzwassergebührenbescheid: 08.02.2018
Mahnbescheide: 08.02.2018, 08.03.2018, 15.05.2018, 11.12.2018

Zahlungspflichtige/r:
Holger Gluch
Kundennummer:
90078029
Bisherige Anschrift:
Wanheimer Str. 279, 47055 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem

Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 9. Januar 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Karla Wilms
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungsgebührenbescheide: 11.12.2017, 12.01.2018
Niederschlagswassergebührenbescheide: 07.03.2017, 12.01.2018
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide: 07.03.2017, 12.01.2018

Zahlungspflichtiger:
Hakan Gulpinar
Kundennummer:
90106798
Bisherige Anschrift:
Höher Heide 58 in 42699 Solingen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 9. Januar 2019

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Nicole van Lakum
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:
Frau van Lakum
Tel.-Nr.: 0203 283-4958*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4233051897 (alt 133051896) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202749408 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203036367 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3211185115 (alt 111185112) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202367292 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4255092001 (alt 155092000), 4255004089 (alt 155004088) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200989881 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4261098521 (alt 161098520) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4244066363 (alt: 144066362) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Januar 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de